

# Stadt Altentreptow

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr:	01/BV/301/2014
federführend:	Datum:	05.03.2014
<b>Bau-, Ordnungs- und Sozialamt</b>	Verfasser:	Kmietzyk, Hendrikje
	Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
<b>Betreff: Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Hinweise und Abwägungen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Altentreptow und über den Lärmaktionsplan</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	17.03.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Altentreptow
N	18.03.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	02.04.2014	01 Stadtvertretung Altentreptow

## 1. Sach- und Rechtslage:

Auf der Grundlage der im „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.Juni 2005(BGBl 2005 Teil 1 Nr. 38)“ festgelegten Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurden laut §47 c (1) im Jahr 2007 in Mecklenburg-Vorpommern Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Millionen Fahrzeugen pro Jahr erstellt. Ausgehend von den gesetzlichen Anforderungen erstellt die Stadt einen Lärmaktionsplan für den im Rahmen der Lärmkartierung als Belastungsschwerpunkt mit einer hohen Lärmbetroffenheit der Anwohner ermittelten Bereich der Landesstraße 35 von Neubrandenburg kommend bis zur Kreuzung Fritz-Peters-Straße. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Altentreptow wurden die Strategischen Lärmkarten vom 27.3.2013 bis zum 30.4.2013 öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Hinweise wurden im Entwurf berücksichtigt. Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 04.09.13 wurde der Entwurf in der Zeit vom 01.10.2013 bis zum 01.11.2013 zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt. Während der Auslegung gingen keine Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit ein. Zeitgleich zu der Auslegung wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die eingegangenen Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend Anhang 2 des Lärmaktionsplanes geprüft und die Belange bei der Erstellung des Lärmaktionsplanes teilweise berücksichtigt.

## 2. Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden entsprechend dem Anhang 2 des Lärmaktionsplanes geprüft. Das Ergebnis wurde in dem vorliegenden Lärmaktionsplan eingearbeitet.
2. Der Lärmaktionsplan wird in seiner vorliegenden Fassung hiermit beschlossen.

## Anlage/n:

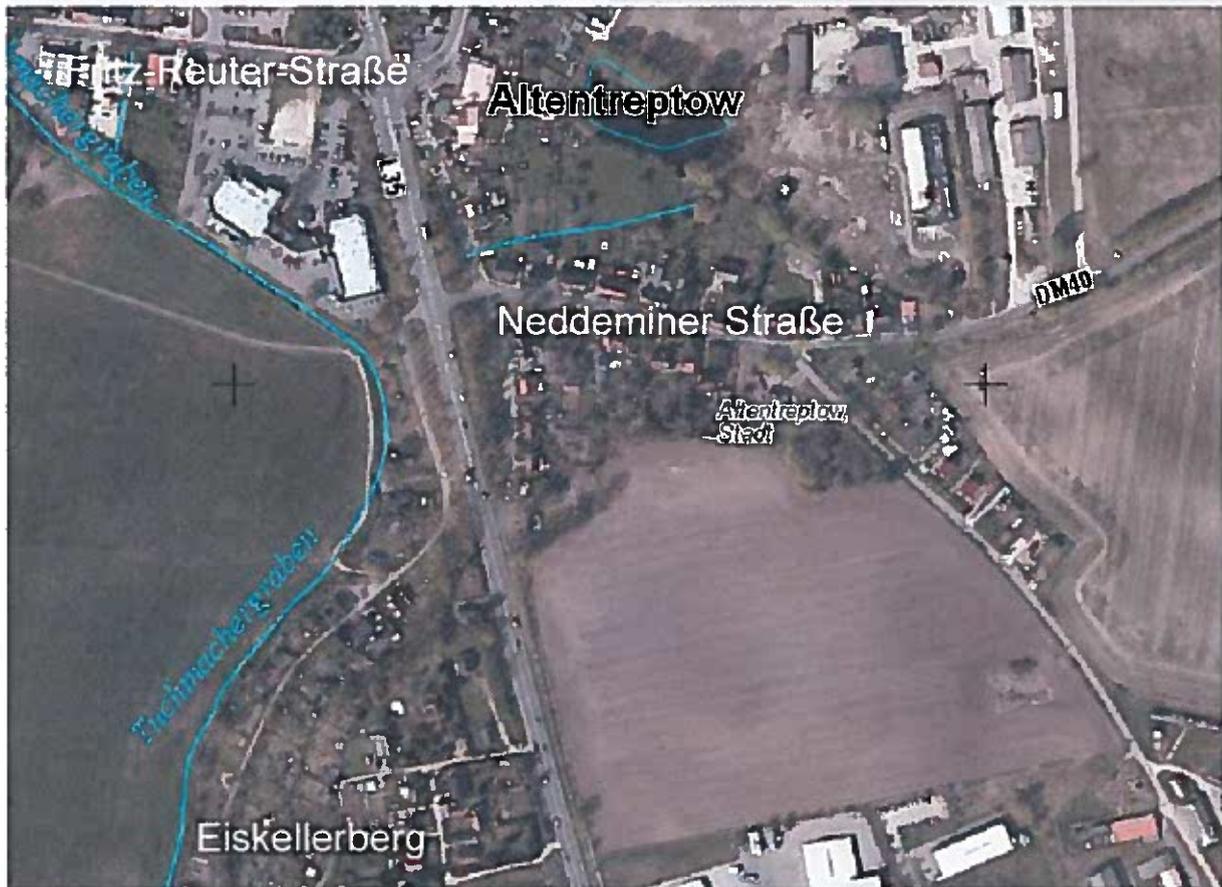
Lärmaktionsplan

# STADT ALTENTREPTOW

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

## LÄRMAKTIONSPLAN

gemäß EG-Umgebungslärmrichtlinie (EU-ULR)



© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIIV-MV), 2013, <http://www.lverma-mv.de>

**Auftraggeber:**

Amt Treptower Tollensewinkel  
Rathausstraße 1  
17087 Altentreptow

**Auftragnehmer:**



A & S GmbH Neubrandenburg  
architekten . stadtplaner . ingenieure  
August – Milarch – Straße 1  
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020  
☎ 0395 – 581 0215  
✉ [architekt@as-neubrandenburg.de](mailto:architekt@as-neubrandenburg.de)  
🌐 [www.as-neubrandenburg.de](http://www.as-neubrandenburg.de)

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Marita Klohs  
Architektin für Stadtplanung

Neubrandenburg, 18. Februar 2014

## Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Untersuchungsraumes der strategischen Lärmkarten, der Lärmquellen sowie eine Zusammenfassung der Lärmkarten .....	4
2.0	Analyse der Lärm- und Konfliktsituation.....	5
2.1	Grenzwerte.....	5
	Tabelle 1: Übersicht der Immissionsgrenz- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes	
2.2	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten.....	7
	Tabelle 2: Zahl der von Straßenlärm betroffenen Menschen im Untersuchungsraum	
	Tabelle 3: Geschätzte Zahlen der vom Lärm an der Hauptverkehrsstraße belasteten Fläche und Wohnungen	
	Tabelle 4: Geschätzte Zahlen der an der Hauptverkehrsstraße belasteten Fläche und Wohnungen	
2.3	Wertung der Analyse der Lärmbelastung und Auswirkungen der Lärmbelastung.....	9
2.3.1	Wertung der Analyse der Lärmbelastung .....	9
2.3.2	Auswirkungen der Lärmbelastung .....	10
3.0	Lärminderungsmaßnahmen.....	12
3.1	Lärminderungsbedarf.....	12
3.2	Realisierte und geplante Maßnahmen anderer Fachplanungen.....	12
3.3	Geplante Lärminderungsmaßnahmen.....	12
4.0	Beteiligung der Öffentlichkeit und Auswertung der Stellungnahmen .....	13
	Quellenangaben.....	14
	Anlagen.....	15
	Skizze- Untersuchungsraum zum Lärmaktionsplan	
	Auszüge aus dem Kartenwerk der strategischen Lärmkarten vom 18.06.2012	
	Anlage 0 Straßennetz	
	Anlage 1 Straßenkarte mit Abschnitten der Lärmuntersuchung	
	Anlage 1.1 Lärmsituation für den Tag-Abend-Nachtzeitraum	
	Anlage 1.2 Lärmsituation für den Nachtzeitraum $L_{Night}$	
	Anlage 2.1 Plan mit Bereichen der Überschreitung der Auslösewerte $L_{DEN}$	
	Anlage 2.2 Plan mit Bereichen der Überschreitung der Auslösewerte $L_{Night}$	
	Anlage 5 Straßenkarte	
	Anhang 1 – frühzeitige Stellungnahmen der Bürger und Abwägung	
	Anhang 2 – Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Abwägung	

## 1.0 Einleitung

Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Union (EU) wurden im Zuge der Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinien (EG-URL) 2002/49/EG Stufe II bis zum 30.06.2012 für alle Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen sowie für Ballungsräume mit Einwohnerzahlen von über 100.000 Einwohnern strategische Lärmkarten erstellt.

Für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte, Amt Treptower Tollensewinkel, erstellte der Umweltsachverständige Dr. Torsten Lober, Puchower Chaussee 2 in 17217 Penzlin im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern die strategischen Lärmkarten nach § 47c Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Datum vom 18. Juni 2012.

Auf der Basis dieser strategischen Lärmkarten ist die betroffene Kommune nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bis zum 18.07.2013 in der Pflicht, bei erheblichen Konflikten und hoher Lärmbetroffenheit einen Lärmaktionsplan für den in den Lärmkarten kartierten betroffenen Bereich aufzustellen.

Kriterium dafür, dass Lärmaktionspläne aufgestellt werden müssen, ist das Überschreiten bestimmter, im § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der 34. BImSchV aufgeführter Lärmpegelwerte.

Im Lärmaktionsplan sind geeignete Maßnahmen zur Geräuschkürzung zu prüfen, deren Umsetzung zu bewerten und bei Realisierbarkeit festzuschreiben.

Nach § 47d (3) (BImSchG) wird die Öffentlichkeit zu Vorschlägen des Lärmaktionsplanes gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.

Die für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ist die Stadt Altentreptow. Durch das Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow wurde beim LUNG M-V eine Terminverlängerung für die Fertigstellung des Lärmaktionsplanes bis zum Herbst 2013 beantragt.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen erstellt die Stadt Altentreptow einen Lärmaktionsplan für den im Rahmen der Lärmkartierung als Belastungsschwerpunkt mit einer hohen Lärmbetroffenheit der Anwohner ermittelten Bereich der Landesstraße 35 von Neubrandenburg kommend bis zur Kreuzung Fritz-Reuter-Straße.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Altentreptow wurden die Strategischen Lärmkarten vom 27. März 2013 bis 30. April 2013 öffentlich ausgelegt.

- Den Trägern öffentlicher Belange (Baulastträger der Landesstraße - Straßenbauamt Güstrow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, STALU M-V) wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes zugesandt und deren Stellungnahmen ausgewertet.
- Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wurde der Öffentlichkeit vom 01.10.2013 bis zum 01.11.2013 zur Diskussion vorgelegt.
- Die Endfassung des Lärmaktionsplanes wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgestellt.

## **1.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes der strategischen Lärmkarten, der Lärmquellen sowie eine Zusammenfassung der Lärmkarten**

### Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Amt Treptower Tollensewinkel liegt im östlichen Bereich des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte im Osten Mecklenburg-Vorpommerns.

Der Untersuchungsraum der strategischen Lärmkarten befindet sich laut dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 27. Juli 2011 im ländlichen Raum mit überwiegender besonderer Eignung für die Landwirtschaft (Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft).

Zum Amt Treptower Tollensewinkel gehören die Stadt Altentreptow, die Gemeinden Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde.

Die Stadt Altentreptow übernimmt als Grundzentrum und die Gemeinde Burow als Siedlungsschwerpunkt die Versorgungsfunktionen für ihr Umland.

Das Untersuchungsgebiet wird im Osten von der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bundesautobahn A 20 gequert.

Neben der Autobahn bilden die Landesstraßen Nr. 35 (Richtung Neubrandenburg kommend über Altentreptow in Richtung Jarmen), Nr. 27 (Neubrandenburg - Groß Teetzleben – Altentreptow – Tützpatz – Altenhagen – Demmin), Nr. 272 (B194 – Altenhagen – Gültz – Burow – Anklam) und die Landesstraße Nr. 273 (Stavenhagen – Wolde – Altentreptow – Werder – Friedland) das Grundgerüst des Straßenhauptnetzes, das durch weitere Gemeinde- und Stadtstraßen ergänzt wird.

Eine Schienentrasse verläuft zwischen Neubrandenburg und Stralsund über Altentreptow.

Bei der Aufstellung der Lärmkarten sind alle Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen berücksichtigt worden.

Im Untersuchungsgebiet betrifft dies die Bundesautobahn A 20 und die Landesstraße 35 von Neubrandenburg nach Altentreptow bis zur Kreuzung Fritz-Reuter-Straße.

Sie wurden im Zuge der Lärmkartierung als Hauptlärmquellen ermittelt und kartiert.

Im Ergebnis der Strategischen Lärmkarten wurde als Belastungsschwerpunkt die Landesstraße 35, von Neubrandenburg kommend bis zur Fritz-Reuter Straße, Altentreptow ermittelt.

Die vom Lärm betroffenen Bereiche sind einmal das einzeln stehende Gehöft Waidmannslust und die mit Einfamilienhäusern bebauten Randbereiche der Landesstraße Eiskellerberg und Neddeminer Straße in der Stadt Altentreptow. Diese Bereiche liegen zum Teil an der anbaufreien Strecke der Landesstraße 35, teilweise an der Ortsdurchfahrt von Altentreptow, die ab dem Ganzkower Weg bis zur Kreuzung verläuft.

Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sind nicht vom Lärm betroffen.

## 2.0 Analyse der Lärm- und Konfliktsituation

### 2.1 Grenzwerte

Für die Erfassung der Lärmbelastung durch Umgebungslärm sind EG-einheitliche Lärmindizes, die mit der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in Nationales Recht aufgenommen wurden, festgelegt.

Die 24stündige Lärmbelastung (00 Uhr bis 24 Uhr) wird mit dem Lärmindex  $L_{DEN}$  in dB (A) erfasst, die nächtliche Lärmbelastung (22 Uhr bis 06 Uhr) durch den Lärmindex  $L_{NIGHT}$  in dB (A).

Der Lärmindex  $L_{NIGHT}$  in dB (A) ist gleichzusetzen mit dem in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) definierten Beurteilungspegel  $L_{r,N}$  in dB (A) für die Nacht (22 Uhr bis 06 Uhr).

Für die Lärmkartierung in Mecklenburg-Vorpommern wurden Lärmpegel vorgegeben, bei deren Überschreitung (entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der 34. BImSchV) Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder ausgeführt werden.

Es wurden folgende Auslösewerte vorgegeben: $L_{DEN} = 65$ dB (A) und $L_{NIGHT} = 55$ dB (A).
--

Folgende Tabelle 1 enthält eine Übersicht über Immissionsgrenz- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes.

### Übersicht über Immissionsgrenz- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{\text{ges}}$  und  $L_{\text{eq}}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{\text{ges}}$  und  $L_{\text{eq}}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt.

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die Lärmsanierung Straßen in Bauleist des Bundes <sup>a)</sup>		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>b)</sup>		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>c)</sup>		DIN 18005 Schallschutz im Städtebau - Beibehalt 1 -	
	Tag in Db(A)	Nacht in Db(A)	Tag in Db(A)	Nacht in Db(A)	Tag in Db(A)	Nacht in Db(A)	Tag in Db(A)	Nacht in Db(A)
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	57	47	45	35	45 - 65	35 - 65
reine Wohngebiete	70	60	59	49	50	35	50	40/35
allgemeine Wohngebiete	70	60	59	49	55	40	55	45/40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	64	54	60	45	60	50/45
Gewerbegebiete	75	65	69	59	65	50	65	55/50
Industriegebiete					70	70		

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des "Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm" in der Fassung vom 31. Oktober 2007) (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>a)</sup> Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Bundesrepublik Deutschland, VLN 1997 S. 434; 04.08.2008 S. 696

<sup>b)</sup> Die Immissionsgrenzwerte der VLN 1997 S. 434; 04.08.2008 S. 696

<sup>c)</sup> Richtlinien für städtebauliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärm-Schutzrichtlinien-SRV) vom 23.11.2007

<sup>d)</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchG vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1030)

<sup>e)</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 603)

## 2.2 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Entsprechend der Anlage 3 der strategischen Lärmkarten vom 09.07.2012 werden in der folgenden Tabelle, die vom Straßenverkehrslärm der L35 betroffenen Menschen aufgelistet (lärmbelastete Menschen nach VBEB).

Tabelle 2: Zahl der von Straßenlärm betroffenen Menschen im Belastungsschwerpunktraum

Straße	Anzahl betroffener Menschen		
	Intervalle dB (A)	L <sub>DEN</sub> VBEB (Anzahl der betroffenen Menschen )	L <sub>Night</sub> VBEB (Anzahl der betroffenen Menschen)
L35	über 45- 50		58
	über 50- 55		35
	über 55- 60	41	30
	über 60- 65	51	1
	über 65- 70	2	
	über 70 bis 75	1	
	über 75		

Entsprechend dieser Tabelle und mit Bezug auf die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau Beiblatt 1 werden im Untersuchungsgebiet ganztägig 95 Menschen (>55 dB (A)) und nachts 124 Menschen (>45 dB(A)) erhöhtem Lärm ausgesetzt (siehe Anlagen 1.1 und 1.2).

Von den Auslösewerten, Lärmpegel von L<sub>DEN</sub> = 65 dB (A) und L<sub>Night</sub> =55 dB (A), bei denen Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder ausgeführt werden sollten, sind ganztägig 3 Menschen (in Waidmannslust) und nachts 31 Menschen, die in Altentreptow im Bereich der Landesstraße 35 wohnen, betroffen (siehe Anlagen 2.1 und 2.2).

Die Ermittlung der Lärmbelastung für die immissionsrelevanten Abschnitte im Belastungsschwerpunktbereich der Landesstraße 35 wurde der Anlage 4 der strategischen Lärmkarten entnommen. Das Verkehrsaufkommen dieser Straße wurde in Abschnitten untersucht (siehe Anlage 5) und wird durch folgende Parameter charakterisiert:

**ID:** Streckenabschnitt der Landesstraße 35

**DTV:** durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke in KFZ/24 h

**M<sub>tags</sub>** maßgebliche stündliche Verkehrsstärke in KFZ/h für tags (06.00- 18.00 Uhr)

**M<sub>abends</sub>** maßgebliche stündliche Verkehrsstärke in KFZ/h für abends (18.00- 22.00 Uhr)

$M_{\text{nachts}}$  maßgebliche stündliche Verkehrsstärke in KFZ/h für nachts (22.00- 06.00 Uhr)

$P_{\text{tags}}$  maßgebender LKW-Anteil in % für tags

$P_{\text{abends}}$  maßgebender LKW-Anteil in % für abends

$P_{\text{nachts}}$  maßgebender LKW-Anteil in % für nachts

Die Schallemissionen des Verkehrs werden durch den Emissionspegel  $L_{ME}$  in dB (A) gekennzeichnet. Das ist der Immissionspegel (Mitteilungspegel) in 25 m Entfernung von der Straßenachse und in 4 m Höhe bei freier Schallausbreitung.

Tabelle 3: Liste der Verkehrsdaten der Abschnitte auf der Landesstraße 35, die für die Lärmkartierung der Stadt Altentreptow immissionsrelevant waren

Verkehrsdaten	ID 10242 Kreuzungsbereich/ Neddeminer Str. – Ganzkower Weg	ID 11474 Neddeminer Str. – Eiskellerweg	ID 11475 Eiskellerberg	ID 16452 Waidmannslust
DTV	10204	9793	9793	9793
$M_{\text{tags}}$	657	623	623	623
$M_{\text{abends}}$	379	403	403	403
$M_{\text{nachts}}$	97	88	88	88
$P_{\text{tags}}$	6,5	6,8	6,8	6,8
$P_{\text{abends}}$	5,1	2,5	2,5	2,5
$P_{\text{nachts}}$	16,4	7,9	7,9	7,9
Geschwindigkeit	50	50	50	100
Achsenabstand	9,0	9,0	4,5	4,5
Belag	Asphalt (nicht geriffelter Gussasphalt)	Asphalt (nicht geriffelter Gussasphalt)	Asphalt (nicht geriffelter Gussasphalt)	Asphalt (nicht geriffelter Gussasphalt)
Steigung	≤ 5%	≤ 5%	≤ 5%	≤ 5%
Emissionspegel tags	62,7	62,6	62,6	67,1
Emissionspegel abends	59,8	58,7	58,7	64,1
Emissionspegel nachts	57,2	54,5	54,5	58,9

In der Tabelle 4 sind die Anzahl der Wohngebäude und die Fläche, deren Lärmbelastung in einer bestimmten Bandbreite (Isophonbänder) liegt, aufgelistet.

Tabelle 4: Geschätzte Zahlen der vom Lärm an der Hauptverkehrsstraße L35 belasteten Fläche und der Wohnungen

Strasse	Schwellenwerte in dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Anzahl der Wohnungen
L 35	> 55	0,97	45
	> 65	0,23	1
	> 75	0,02	0

Im Bereich der Landesstraße 35 bis zur Fritz-Reuter-Straße von Altentreptow sind ca. 46 Wohnungen durch den Verkehrslärm von der Hauptstraße belastet.

Die vom Verkehrslärm belastete Fläche beträgt insgesamt ca. 1,22 km<sup>2</sup>.

## 2.3 Wertung der Analyse der Lärmbelastung und Auswirkungen der Lärmbelastung

### 2.3.1 Wertung der Analyse der Lärmbelastung

Das Ergebnis der Analyse der Lärmkartierung Landesstraße 35 im Bereich Altentreptow ist das Folgende:

1. Die Richtwerte der TA Lärm und der Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1, werden im Bereich der Landesstraße 35 von Neubrandenburg kommend bis zur Fritz-Reuter-Straße überschritten. Betroffen von der Lärmüberschreitung durch Hauptverkehrsstraßen sind im Stadtgebiet ganztägig 95 Menschen (> 55 dB (A)) und nachts 124 Menschen (>45 dB (A)).
2. Bei Überschreitung der sogenannten Auslösewerte  $L_{DEN} > 65$  dB (A) und  $L_{Night} > 55$  dB (A) sind entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der 34. BImSchV Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung zu ziehen oder einzuführen.
3. Von den Auslösewerten Lärmpegel von  $L_{DEN} = 65$  dB (A) und  $L_{Night} = 55$  dB (A), bei denen Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder ausgeführt werden sollten, sind ganztägig 3 Menschen außerhalb des Ortes Altentreptow in Waidmannslust und nachts 31 Menschen im Bereich der Landesstraße 35 von der Fritz-Reuter-Straße bis zum Stadtausgang betroffen.
4. Lärminderungsmaßnahmen an dem Trassenabschnitt der Landesstraße 35 im Bereich von der Kreuzung der Fritz-Reuter-Straße (Neddeminer Straße) bis zum Wohngebiet Eiskellerberg würden demnach am effektivsten in Bezug auf die Reduzierung der Anzahl

der lärmbelasteten Einwohner bzw. auf deren Lärmbelastung durch die Hauptverkehrsstraße sein.

### 2.3.2 Auswirkungen der Lärmbelastung

Bei ständiger Lärmbelastung durch Mittelungspegel über 55 dB(A) tags außerhalb der Gebäude ist zunehmend mit Beeinträchtigungen des psychischen und gesundheitlichen Wohlbefindens zu rechnen (1).

Die Wohnqualität und die Aufenthaltsqualität im Freien sind beeinträchtigt.

Es können Vermögensschäden entstehen, z. B. durch Wertverlust beim Verkauf lärmbelasteter Grundstücke und Wohngebäude.

### 2.4 Lärminderungspotenzial

Das Hörvermögen des Menschen empfindet im Allgemeinen erst Pegeländerungen größer oder kleiner als 1 dB (A) als eine Änderung der Lautstärke. Das bedeutet, dass Lärminderungsmaßnahmen eine Lärmpegelminderung >1 dB (A) aufweisen müssen, um von den Betroffenen als Solche empfunden zu werden (1).

In der Regel ist die Wirksamkeit von Schallschutzmaßnahmen am größten, wenn diese zur Minderung der Lärmemission der Lärmquelle führen.

Ein weiteres Lärminderungspotenzial kann sich durch die Beeinflussung des Ausbreitungsweges des Schalls ergeben. Hierbei wird zwischen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen unterschieden.

Eine Minderung des Straßenverkehrslärms ist erreichbar durch:

- die Vermeidung und durch die Verlagerung des KFZ-Verkehrs, wobei insbesondere die Verringerung des Schwerkraftanteils (Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht) wirksam ist. *Dieses Potenzial zur Lärminderung wurde mit dem Bau der Bundesautobahn A 20 bereits angeboten.*
- die Verstetigung und Verlangsamung des Verkehrsflusses durch Temporeduzierung, insbesondere in der Zeit zwischen 22 Uhr und 06 Uhr.

Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit  $V_{max} = 50$  km/h auf  $V_{max} = 30$  km/h würde sich der Emissionspegel um 2,6 dB (A) (1) mindern (Diagramm 2 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen RLS-90).

*Die Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Ortsdurchfahrt der L35 bis zum Kreuzungsbereich auf 30 km/h widerspricht jedoch der Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Verkehrsflusses in diesem Bereich und wird aus diesem Grund nicht vorgeschlagen.*

*Im Bereich Wohnhaus Waidmannslust kann durch eine Reduzierung der Geschwindigkeit von 100 km/h auf 60 km/h eine Reduzierung der Emissionspegel am Tag und in der Nacht um ca. 3,7 dB (A) erreicht werden (Diagramm 2 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen RLS-90).*

*Es besteht hier keine Gefahr der Behinderung des kontinuierlichen Verkehrsflusses.*

*Dies bedeutet, dass durch die Geschwindigkeitsreduzierung der Emissionspegel tags von 67,1 dB (A) auf 63,4 dB (A) gemindert wird und so der Auslösewert  $L_{DEN} > 65$  dB (A) unterschritten werden kann. Der Emissionspegel in der Nacht würde sich von 58,9 dB (A) auf 55,2 dB (A) reduzieren. Damit liegt er leicht über dem Auslösewert  $L_{Night} > 55$  dB (A).*

- Schallschutzmaßnahmen auf dem Ausbreitungsweg, wie
  - Fahrbahnverengung durch die Vergrößerung des Abstandes zwischen der Fahrbahn und der schützenswürdigen Bebauung,  
*Bei Straßenbreiten von bis zu 12,00 m außerhalb der Kreuzung und der Abbiegebereiche sind für die Landesstraße 35 Reduzierungen der Breite bis auf ein Maß von 8,50 m durch Aufbringen von Sperrlinien möglich.*
  - der Bau von Lärmschutzwällen, Lärmschutzwänden  
*Diese Maßnahme ist aus Kostengründen nicht realisierbar.*
  - Schließen von Baulücken in der Straßenfront zum Abschirmen des Innenhofes,  
*Bei der angrenzenden Bebauung handelt es sich um eine lockere Einzelhausbebauung in offener Bauweise. Die Möglichkeiten durch parallel zur Straße stehende Anbauten Innenhöfe vor Lärm abzuschirmen, obliegt den privaten Eigentümern.*

#### Passive Schallschutzmaßnahmen

- Verbesserung der schalldämmenden Wirkung der Außenelemente der Wohngebäude, z. B. Schallschutzfenster  
*Die Nachrüstung von Schallschutzfenstern ist eine weitere Möglichkeit, die durch die privaten Eigentümer realisiert werden kann.*
- Einsatz von lärminderndem Fahrbahnbelag  
*Bei einem Belagwechsel von nicht geriffeltem Gussasphalt zu einem offenporigen Asphaltbelag (OPA) können nach neueren Untersuchungen bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h die Lärmemissionen um 3 dB (A) und mehr gemindert werden (1).*

*Laut Stellungnahme des Straßenbauamtes Güstrow vom 22.11.2013 sind lärmindernde Oberflächen lediglich auf Außerortstraßen mit einer Geschwindigkeit >60 km/h immissionsschutzfachlich erprobt. Innerorts wurden in Form von Pilotprojekten einige Bauweisen (z.B. PMA und LOA 5D) für lärmoptimierten Asphalt getestet. Aufgrund verschiedener Probleme (eingeschränkte Dauerhaftigkeit, bisher keine Aufnahme in das technische Regelwerk) wird eine Anwendung ausgeschlossen.*

### **3.0 Lärminderungsmaßnahmen**

#### **3.1 Lärmierungsbedarf**

Der Lärmierungsbedarf für die Anwohner des betroffenen Bereiches entlang der Landesstraße 35 Neddeminer Straße und Waidmannslust beträgt, um die Lärmbelastung der Anwohner auf den Lärmindex  $L_{Night}$  von  $\leq 55$  dB (A) zu reduzieren, 2,2 bis 3,9 dB(A).

#### **3.2 Realisierte und geplante Maßnahmen anderer Fachplanungen**

Eine realisierte Maßnahme zur Lärminderung ist die bereits oben erwähnte, im Jahr 2009 vollständig fertiggestellte Bundesautobahn A 20, die neben einer wesentlichen Verkehrsentlastung auch eine Lärminderung für den Bereich der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 35 bedeutet.

Weitere Maßnahmen zur Lärminderung sind nicht vorgesehen.

#### **3.3 Geplante Lärmierungsmaßnahmen**

Es werden folgende Lärmierungsmaßnahmen für den betroffenen Bereich der Landesstraße 35 vorgeschlagen:

1. Verengung der Fahrbahn auf eine Breite von 8,50 m - Erhöhung des Abstandes der Fahrbahn zu schützenswerten Nutzungen durch Sperrlinien beidseitig der Landesstraße 35 (Lärminderung um 1 dB (A) in Höhe der Gebäude Neddeminer Straße 5 bei einer Reduzierung der Fahrbahnbreite um 1,75 m)

Diese Maßnahme dient auch der Durchsetzung der maximalen Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.

Um im Kreuzungsbereich Neddeminer Straße - Ganzkower Weg innerhalb der Ortsdurchfahrt der L35 den Lärmindex  $L_{\text{Night}}$  von  $\leq 55$  dB zu erreichen, ist eine Reduzierung der Fahrbahnbreite im Zuge der Erneuerung der Landesstraße durch den Baulastträger der Straße zu prüfen.

## 2. Einbau von Lärmschutzfenstern

Es besteht die Möglichkeit für Hauseigentümer, Mittel für Lärmsanierung beim Straßenbauamt Güstrow zu beantragen. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung. Bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte ist eine Förderung von 75% der Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln möglich. Allerdings erfolgt dann eine Berechnung nach RSL-90 und nicht nach der im Lärmaktionsplan angewendeten Werte.

## 3. Zum Schutz des Wohngebäudes Waidmannslust wird eine Reduzierung der Geschwindigkeit von 100 km/h auf 60 km/h vorgeschlagen. Die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit sollte durch einen fest installierten Geschwindigkeitsmesser unterstützt werden.

Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit von 100 km/h auf 60 km/h kann eine Reduzierung der Emissionspegel am Tag und in der Nacht um ca. 3,7 dB (A) erreicht werden (Diagramm 2 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen RLS-90).

Dies bedeutet, dass durch die Geschwindigkeitsreduzierung der Emissionspegel tags von 67,1 dB (A) auf 63,4 dB (A) gemindert wird und so der Auslösewert  $L_{\text{DEN}} > 65$  dB (A) unterschritten werden kann. Der Emissionspegel in der Nacht würde sich von 58,9 dB (A) auf 55,2 dB (A) reduzieren. Damit liegt er leicht über dem Auslösewert  $L_{\text{Night}} > 55$  dB (A).

## 4.0 Beteiligung der Öffentlichkeit und Auswertung der Stellungnahmen

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Strategischen Lärmkarten vom 27. März 2013 bis 30. April 2013 wurden durch die Bürger Hinweise und Anregungen gegeben, die in die Planung teilweise eingeflossen sind (siehe Anhang 1).

Die Auslegung erfolgt nach Beschluss der Stadtvertretung am 04.09.2013 vom 01.10. 2013 bis zum 01.11.2013.

Während dieser Zeit wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit beteiligt.

Tabelle 5: Liste der beteiligten Träger öffentlicher Belange

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Posteingang	Hinweise und Abwägung
1	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	07.11.2013	20.12.2013	siehe Anhang
2	Straßenbauamt Güstrow	07.11.2013	22.11.2013	siehe Anhang
3	Staatliches Amt für Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz	07.11.2013	-	

Die Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen und die Belange bei der weiteren Planung teilweise berücksichtigt (siehe Anhang 2).

Die Öffentlichkeit hat sich während der Auslegung des Entwurfs nicht geäußert.

## Quellenangaben

- (1) Lärmaktionsplan der Stadt Waren (Müritz) gemäß EG-Umgebungslärmrichtlinie vom 30.12.2009, Bearbeiter: Sachverständigenbüro Dr. Degenkolb für Lärmschutz und Umweltmanagement, 18106 Rostock, Knud-Rasmussen Straße 10 im Auftrag der Stadt Waren, Bürgermeister Herr Rhein
- (2) Strategische Lärmkarten nach § 47c Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte, Amt Treptower Tollensewinkel, erstellt durch den Umweltsachverständigen Dr. Torsten Lober, Puchower Chaussee 2

in 17217 Penzlin im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern mit Datum vom 18.Juni 2012

Anlagen Skizze- Untersuchungsraum zum Lärmaktionsplan

andkreis  
Mecklenburgische Seenplatte  
AMT TREPTOWER TOLLENSEWINKEL

LÄRMAKTIONSPLAN

Entsprechend der Lärmkarten nach § 47 c BImSchG (EG-Umgebungs-lärmrichtlinie 2002/49/EG-Stufe II -2012) für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte

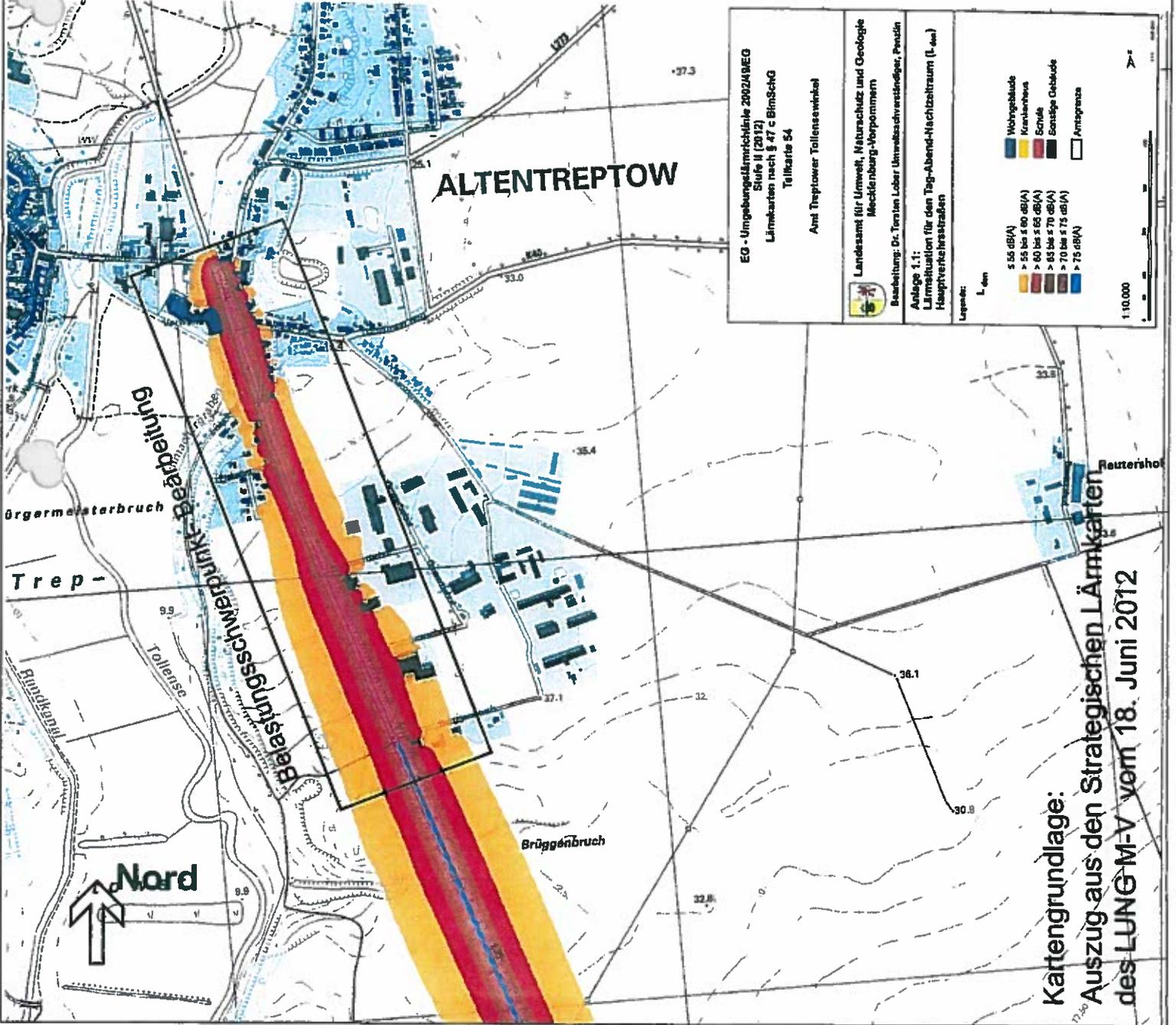
- Amt Treptower Tollensewinkel- ist der Bereich Altentrepow- Neubrandenburger Straße ein Belastungsschwerpunkt hinsichtlich der Lärmimmission auf die umgebende Nutzung.

Für diesen Bereich sollen in einem Lärmaktionsplan geeignete Maßnahmen zur Geräuschminderung geprüft, deren Umsetzung bewertet und bei Realisierung festgeschrieben werden.

Skizze  
Untersuchungsraum zum Lärmaktionsplan

A & S GmbH Neubrandenburg  
architekten · stadtplaner · ingenieure  
August-Milarch-Straße 1 Maßstab: ohne  
17033 Neubrandenburg Dipl. Ing. M. Kiohs

29. Januar 2013

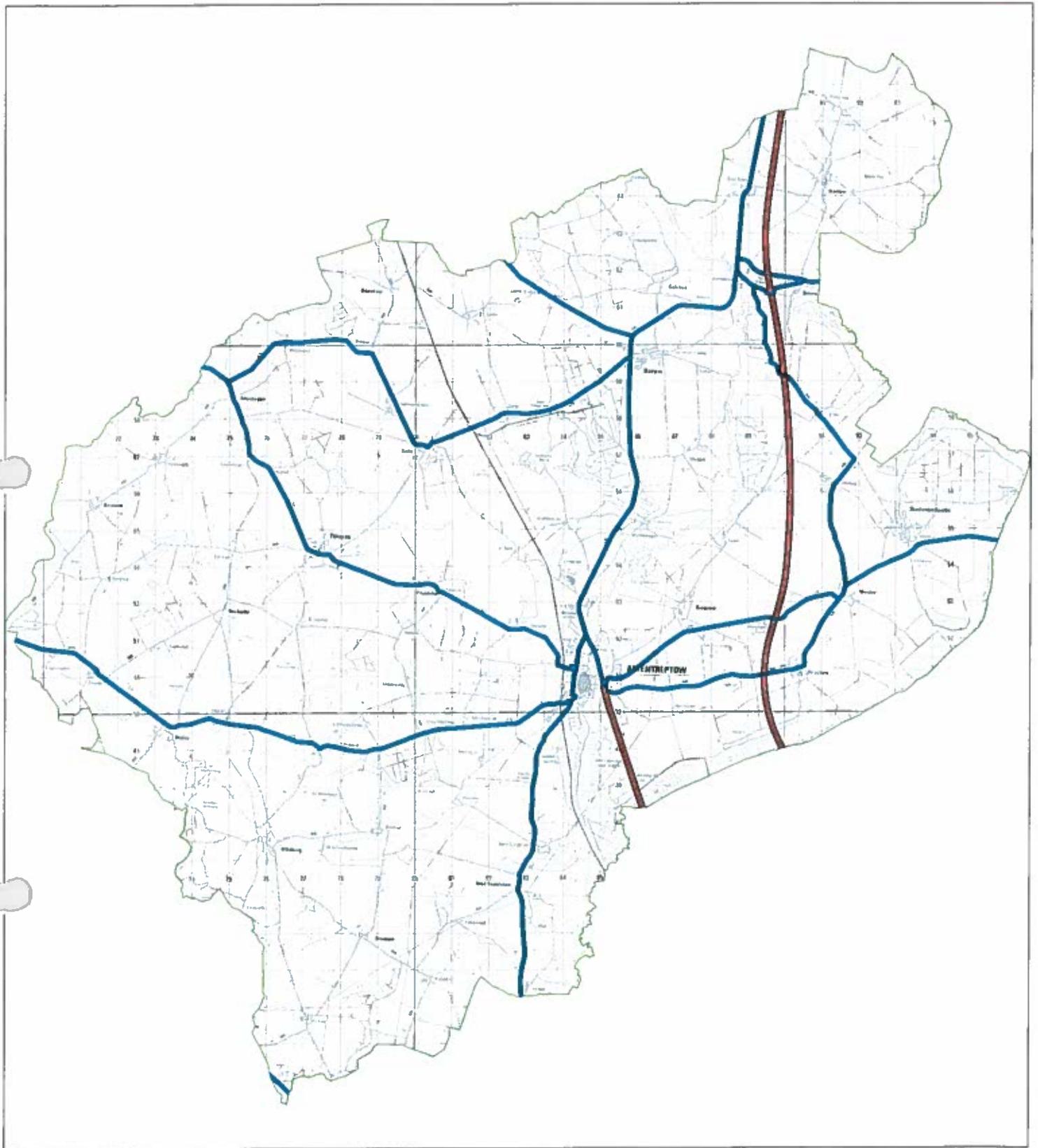


Kartengrundlage:  
Auszug aus den Strategischen Lärmkarten  
des LUNG-M-V vom 18. Juni 2012

EG - Umgebungs-lärmrichtlinie 2002/49/EG  
Stufe II (2012)  
Lärmkarten nach § 47 c BImSchG  
Teilkarte 54  
Amt Treptower Tollensewinkel  
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern  
Bearbeitung: Dr. Timon Lohr, Umweltwissenschaften, Potsdam  
Anlage 1.1:  
Lärmsituation für den Tag-Abend-Nachtzeitraum (L<sub>den</sub>)  
Hauptverkehrsstraßen  
Legende:  
L<sub>den</sub>  
Wohngebiete  
Krankenhäuser  
Schule  
Sonstige Objekte  
Anlage



Auszüge aus dem Kartenwerk der strategischen Lärmkarten vom 18.06.2012



EG - Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG  
 Stufe II (2012)  
 Lärmkarten nach § 47 c BImSchG

Amt Treptower Tollensewinkel



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
 Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeitung: Dr. Tersten Leber Umweltsachverständiger, Penzlin

**Anlage 0: Straßennetz**

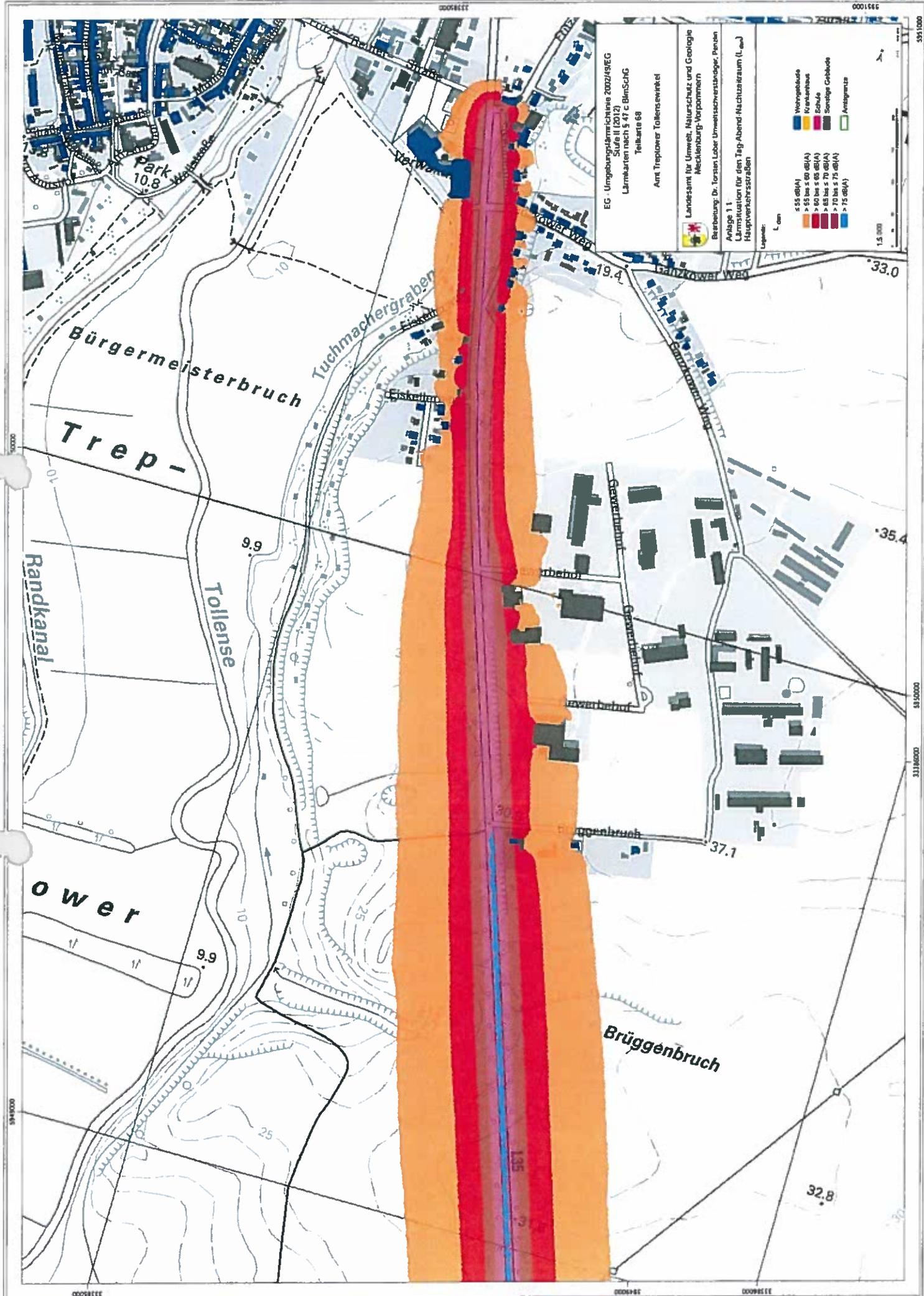
Legende:

-  Hauptverkehrsstraßen
-  Ergänzungsnetz
-  Amtsgrenze

1:57.000



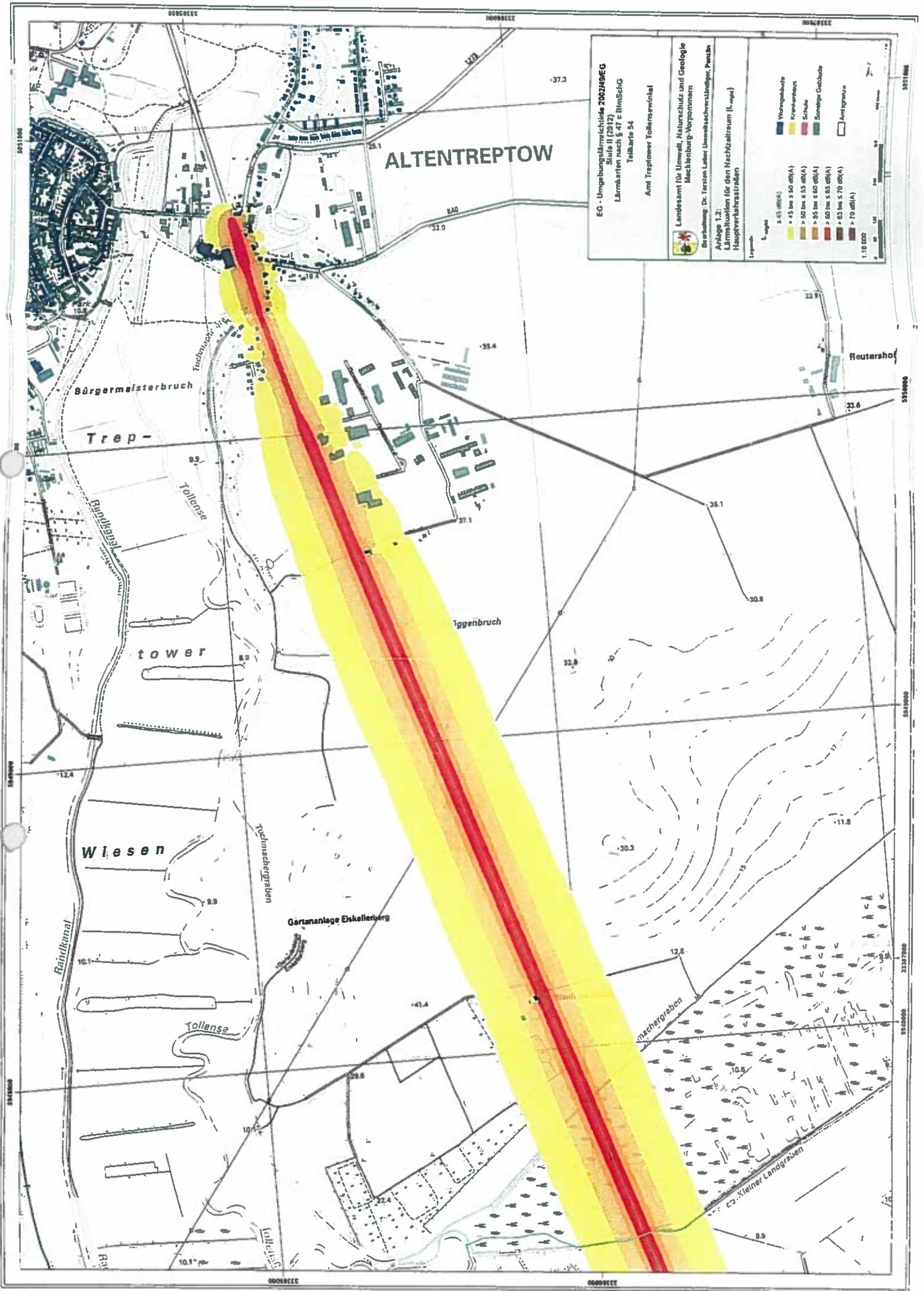




EG - Umgebungsärmekennlinie 2002/49/EG  
 Lärmkarten nach § 47 c BImSchG  
 Teilkarte 68  
 Amt Trepower Tollensewinkel  
 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Bearbeitung: Dr. Torsten Lober Umweltschwermetalle, Penlin  
 Anlage 11  
 Lärmkartierung für den Tag-Abend-Nachtraum (L<sub>eq</sub>)  
 Hauptverkehrsstraßen  
 L<sub>eq</sub> 1h  
 1:5.000

45 dB(A)	Wohngebäude	■
> 55 bis ≤ 60 dB(A)	Krankenhäuser	■
> 60 bis ≤ 65 dB(A)	Schule	■
> 65 bis ≤ 70 dB(A)	Sonstige Gebäude	■
> 70 bis ≤ 75 dB(A)	Anlagenruhe	■

00048117 00048117 00048117 00048117  
 0001565 0001565 0001565 0001565  
 3311000 3311000 3311000 3311000  
 4950000 4950000 4950000 4950000  
 31180000 31180000 31180000 31180000



EG - Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG  
 Stufe II (2012)  
 Lärmkarten nach § 47 a BImSchG  
 Teilkarte 54

Amt Treptower Tollenseviertel

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
 Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeitung: Dr. Ierston Leber Umweltschutzämter, Penzlin

Anlage 1.2:  
 Lärmkarten für den Nachtstadium (L<sub>night</sub>)  
 Hauptverkehrsstraßen

Legende:

Wohngebiete	45 bis ≤ 50 dB(A)
Kerngebiete	> 50 bis ≤ 55 dB(A)
Schule	> 55 bis ≤ 60 dB(A)
Sonstige Gebäude	> 60 bis ≤ 65 dB(A)
Freizeitanlagen	> 65 bis ≤ 70 dB(A)
	> 70 dB(A)

1:10 000

# ALTENTREPTOW

Bürgermeisterbruch  
 Trep-

Wiesen

Iggenbruch

Gartanlage Eskellenberg

Machegraben

ca. Kleiner Landgraben

Reutershof

Tollense

Rainkrenal

Tollense

Tschmuschgraben

Tollense

Rindkrenal

Tollense

tower

Bürgermeisterbruch

Wiesen

Rainkrenal

Tollense

Tollense

Tollense

Tollense

Tollense

Tollense

Tollense

tower

Bürgermeisterbruch

Wiesen

Rainkrenal

Tollense

Tollense

Tollense

Tollense

Tschmuschgraben

Tollense

Gartanlage Eskellenberg

Tollense

Tollense

Tollense

Tollense

Iggenbruch

Iggenbruch

Iggenbruch

Iggenbruch

Iggenbruch

Iggenbruch

Iggenbruch

Iggenbruch

Machegraben

Machegraben

Machegraben

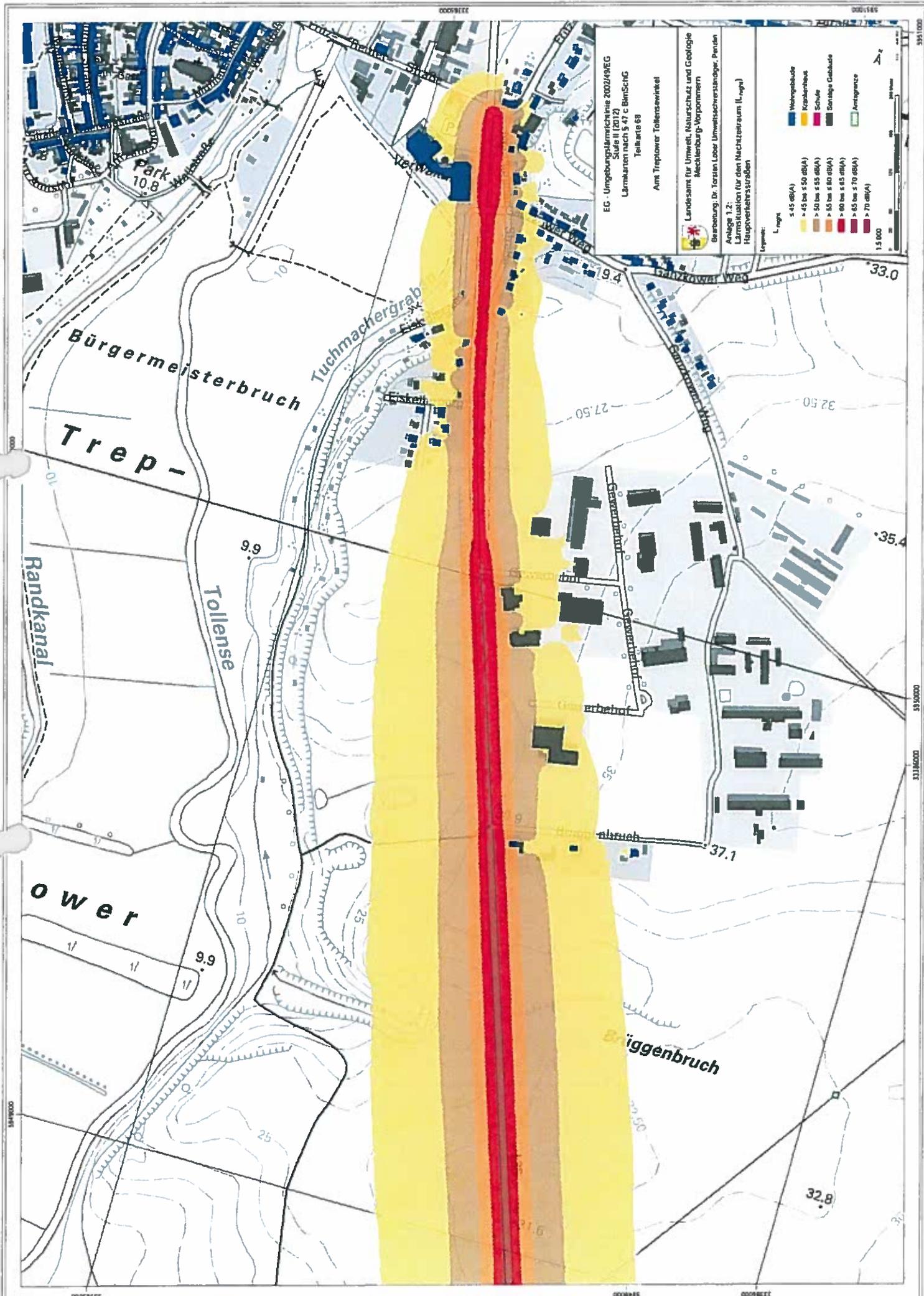
Machegraben

ca. Kleiner Landgraben

ca. Kleiner Landgraben

ca. Kleiner Landgraben

Reutershof



DOORBEST

DOORBEST

DOORBEST

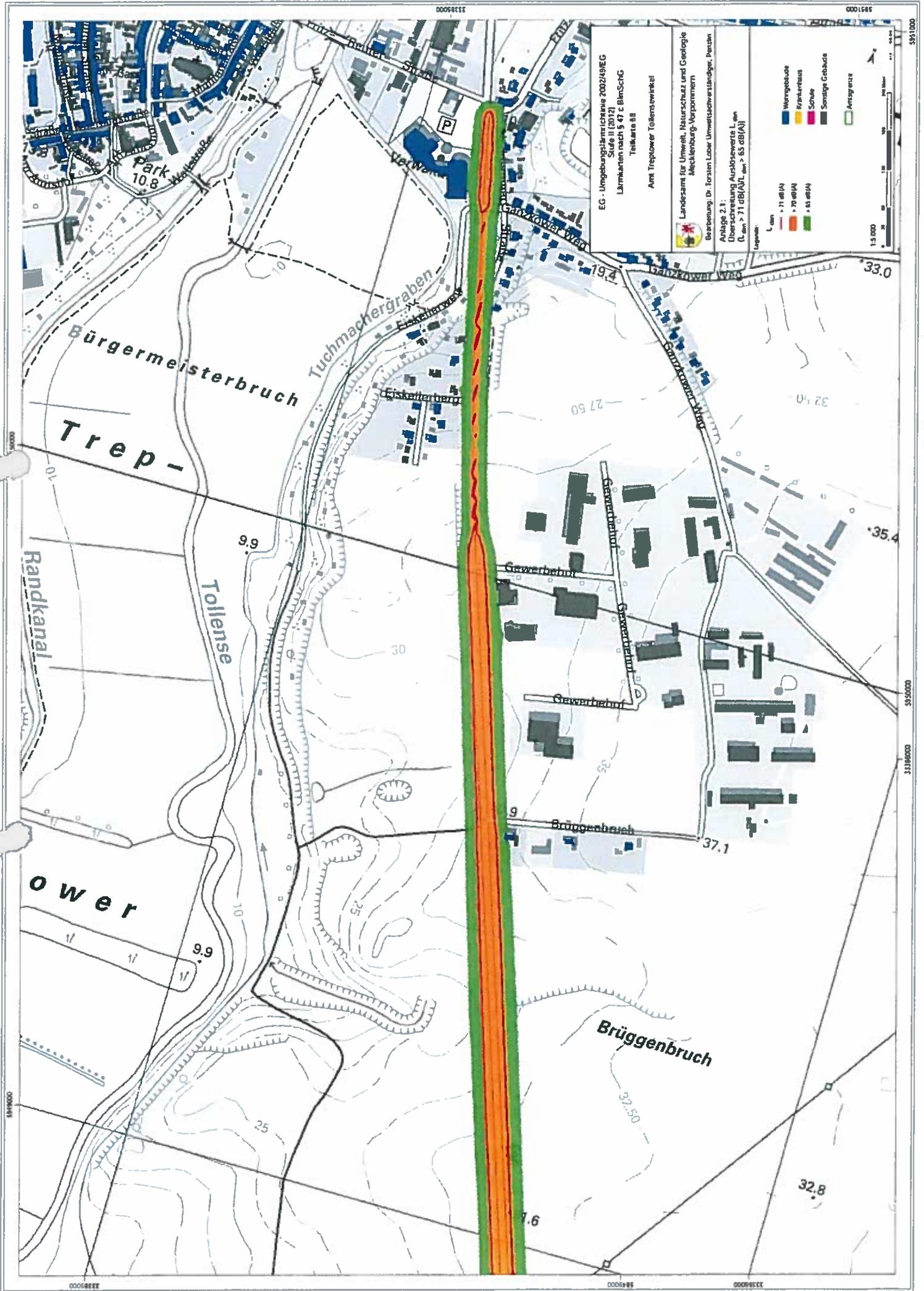
DOORBEST

DOORBEST

DOORBEST

DOORBEST





EG - Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG  
 Stufe II (2012)  
 Lärmkarten nach § 47 c BImSchG  
 Teilkarte 88  
 Amt Trepplower Tollensewinkel

Landesamt für Umw., Naturschutz und Geologie  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Bearbeitung: Dr. Torsten Laaber, Umweltsachverständiger, Persitz

Anlage 2.1:  
 Überschreitung Auskweilwerte L<sub>den</sub>  
 (L<sub>den</sub> > 71 dB(A) (n) > 65 dB(A))

Legende:

Wohngebäude	71 dB(A)
Krankenhaus	70 dB(A)
Schule	65 dB(A)
Sonstige Gebäude	
Anlagegrenze	



5951000

33160000

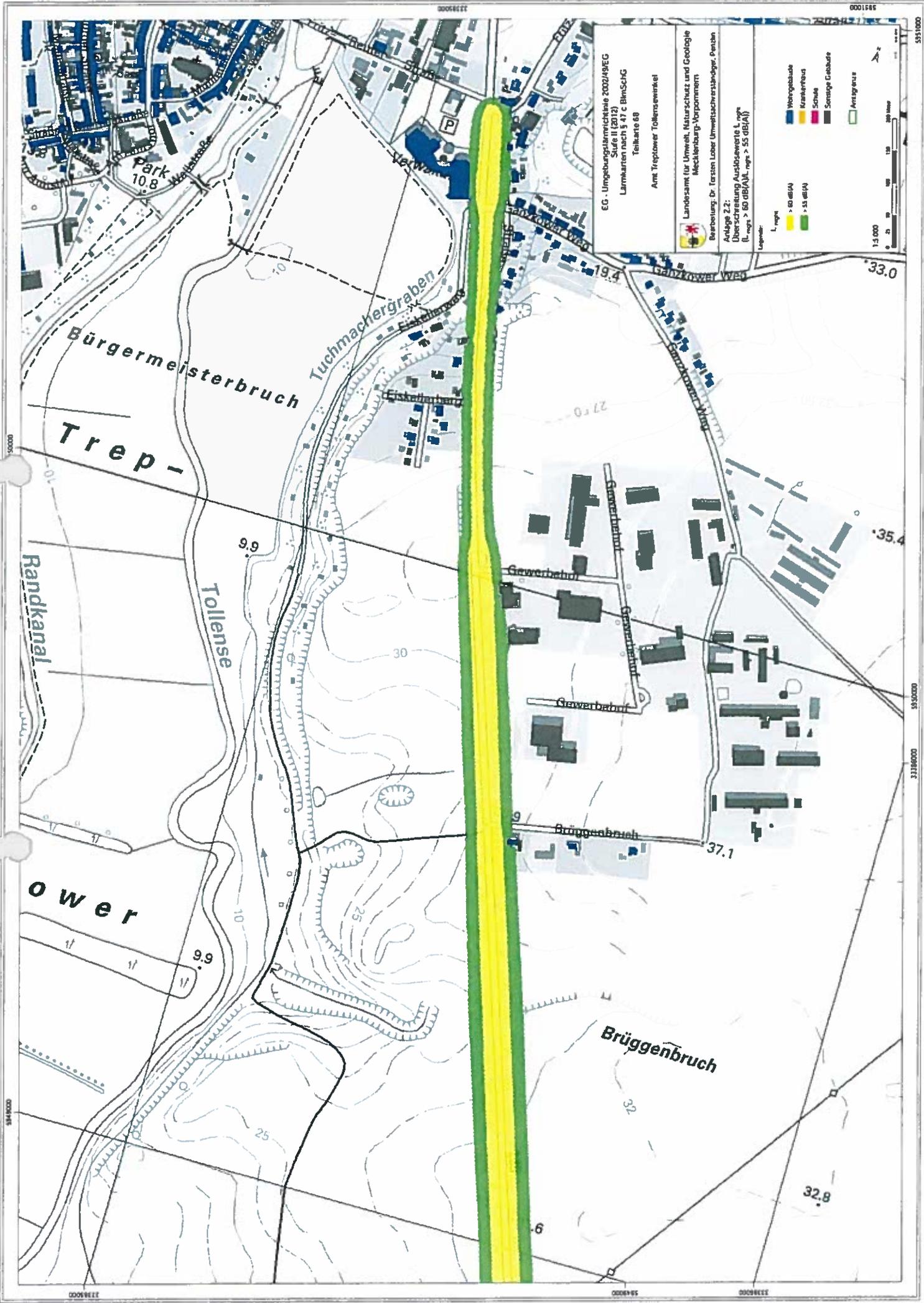
0008111

0008111

0008111

0008111





EG - Umgebungsmessreihe 2002/19/EG  
 Stufe II (2012)  
 Lärmkart nach § 47 c BImSchG  
 Teilkarte 68  
 Amt Trepower Tollerseewinkel

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
 Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeitung: Dr. Torsten Lohr Umweltschutzbeauftragter, Dornitz

Anlage 2.2:  
 Überschreitung Ausbreitung L<sub>night</sub>  
 (L<sub>night</sub> > 60 dB(A), n<sub>night</sub> > 55 dB(A))

Legende:  
 L<sub>night</sub>  
 > 60 dB(A)  
 > 55 dB(A)

■ Hochgebäude  
■ Kleingebäude  
■ Schule  
■ sonstige Gebäude  
□ Anlagene

1:5.000  
 0 10 20 30 Meter  
 000158E  
 5311000  
 5318000  
 5350000

Park 10.8

Bürgermeisterbruch

Tuchmachergraben

Trep-

Randkanal

Tollense

ower

Gewerbehof

Gewerbehof

Gewerbehof

Brüggerbruch

Brüggerbruch

32.8

33.0

35.4

37.1

6

9.9

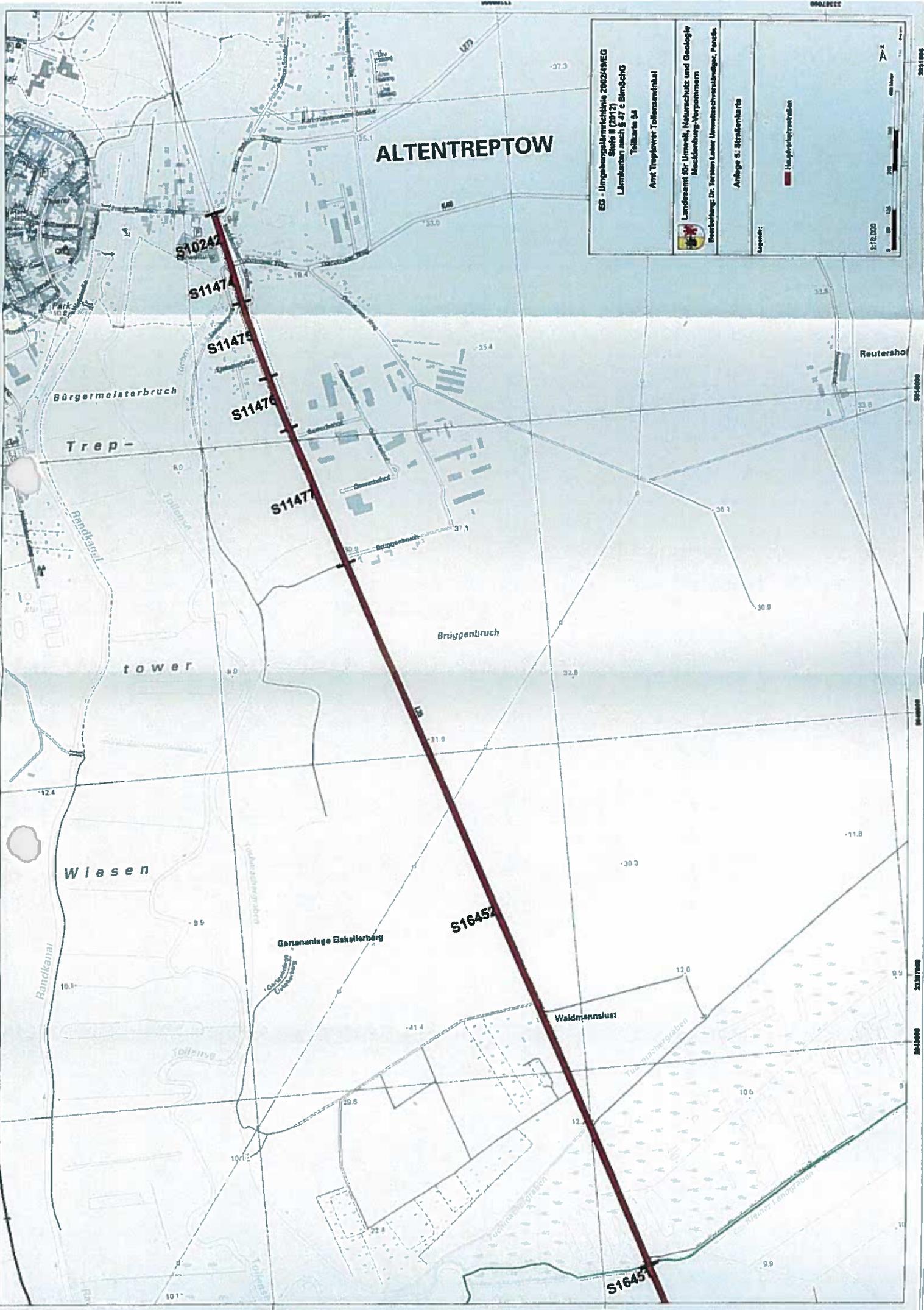
9.9

25

30

25

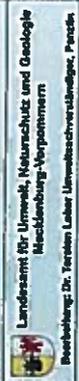
32



# ALTENTREPTOW

EG - Umgebungsmetrische 2002/19/MEG  
 Seite II (2012)  
 Lärmkarten nach § 47 c BImSchG  
 Teilkarte 54

Amr. Treptower Tollenzentrifugal



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Bearbeitung: Dr. Tersten Lohr, Umweltschutzbeauftragter, Perleth

Anlage 5: Systemkarte

Legende:  
 Hauptverkehrsstraßen



2011000

2002000

2000000

23317000

2040000

11

## Anhang 1 Frühzeitige Stellungnahmen der Bürger und Abwägung

**Stellungnahme Nr. 1.1 Familien Albrecht, Walther und Wudke**

Familien  
Jens Albrecht  
Thomas Walther  
Roland Wudke  
Ganzkower Weg 10, 10a und 10b  
17087 Altlentrepow

Altlentrepow, den 14.04.2013



Bürgermeister der Stadt Altlentrepow  
Herrn Baril  
Rathausstr. 1  
17087 Altlentrepow

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Diskussion um den Lärmaktionsplan, den die Stadt Altlentrepow für den Abschnitt der L 35 zwischen Südkreuzung und Ortsausgang Richtung Neubrandenburg bis zum Juli dieses Jahres erstellen will, haben wir als unmittelbar betroffene Bewohner dieses Gebietes mit Interesse verfolgt.

Wir begrüßen Ihre Absicht, unsere Stadt und insbesondere unser Wohngebiet für die Bewohner attraktiver zu gestalten. Um Sie in Ihren Entscheidungen zu unterstützen, möchten wir Ihnen unsere Erfahrungen zugänglich machen und unsere Sicht der Dinge kurz darlegen.

Wir wohnen bereits seit mehr als 10 Jahren im Bereich des Ganzkower Weges in unmittelbarer Nähe der L35. Durch die Fertigstellung der Autobahn A20 und daraus resultierender Umwidmung der B96 zur L35 hat nicht nur die Lärmbelastung auf unseren Grundstücken mehr als signifikant nachgelassen; eine erhebliche Verbesserung der Wohn- und Lebenssituation war damit verbunden. Allerdings ist auch aus dem Lärmgutachten, das wir eingesehen haben, zu erkennen, dass temporär auch jetzt noch Lärmgrenzwerte deutlich überschritten werden.

Der Straßenlärm der L35 wird in unserem Wohnbereich insbesondere von den überwiegend mit Bäumen bepflanzten Streifen zwischen der L35 und dem Neddeminer Straße gedämpft. Eine Möglichkeit, diese Dämmwirkung zu erhöhen, wäre aus unserer Sicht ein zusätzliche Bepflanzung dieser Streifen mit Buschwerk. Diese Lösung ist u.E. nach nicht nur verhältnismäßig preiswert, sondern auch aus Umweltsichtpunkten erstrebenswert.

Alternativ zur vorher genannten Variante wäre natürlich auch eine Lärmschutzwand zur L35 hin. Diese Variante ist jedoch teuer und nicht gerade umweltfreundlich. Außerdem ist so eine Wand auch für Vandalismus und Beschädigung anfällig (Graffiti).

Eine Förderung von Lärmdämmungsmaßnahmen in oder an Gebäuden ist individuell und dient nicht dem Gemeinwohl. Sollte sich doch jemand zu Umbaumaßnahmen entschließen, bitten wir Sie, uns über geeignete Maßnahmen und die entsprechende Förderhöhe zu informieren.

**Abwägung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für die Hinweise und Anregungen, mit denen wir folgendermaßen bei der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes umgehen:

Die Fläche zwischen der L35 und der Neddeminer Straße ist bereits dicht mit Laub- und Nadelgehölzen und Buschwerk bestanden. Eine Verdichtung dieser Bepflanzung, soweit noch möglich bewirkt jedoch nur eine Verstärkung der optischen Trennung, keine Lärminderung.



Eine Lärminderung würde durch die Errichtung eines Walls anstelle der bepflanzt Fläche oder durch die Errichtung einer Lärmschutzwand direkt an der Straße entstehen.

Aus den bereits von Ihnen genannten Gründen werden beide Maßnahmen nicht als Lärmaktionsmaßnahmen vorgeschlagen.  
Da die Landesstraße 35 in der Baulast des Straßenbauamtes Güstrow liegt, obliegt ihm die Realisierung der Lärmaktionsmaßnahmen.

Für passive Schallschutzmaßnahmen z.B. dem Einbau von Schallschutzfenstern sind der Eigentümer und der Planer der Maßnahme verantwortlich. Mit einem formlosen Antrag beim Straßenbauamt(SBA) Güstrow, Krackower Chaussee 2, 18273 Güstrow besteht die Möglichkeit einer Förderung im Rahmen des Programms Lärmsanierung an Bundesfernstraßen. Das Lärmsanierungsprogramm des Bundes wird nach Aussage des SBA Schwerin auch für Landesstraße angewandt.

**Abstimmung**

ja nein Enth.

**Stellungnahme Nr. 1.2 Familien Albrecht, Walther und Wudke**

Unserer Meinung nach sollten Dämmungsmaßnahmen die im Freien wirken, im Vordergrund stehen. So ist auch eine generelle oder temporäre Geschwindigkeitsbegrenzung auf der L35 u.E. nicht zielführend. Der erhöhte Lärmpegel wird im Wesentlichen durch anfahrende oder auch bergaufwärtsfahrende Fahrzeuge verursacht. Für den Bereich Ganzkower Weg/ Heddemliner Straße ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung durchaus sinnvoll. Zwar hat durch die A20 der Verkehr auf der L35 deutlich abgenommen, allerdings wird der Ganzkower Weg in vielen Navigationsgeräten als Zubringer zur Autobahnauffahrt Werder ausgewiesen. Ebenso nutzen seit der Fertigstellung der Biogasanlage viele große landwirtschaftliche Fahrzeuge die L35 und den Ganzkower Weg zum Beliefern der Anlage. Dies führt zu erhöhtem Verkehrsvolumen und damit verbundenem Lärm in unserer Straße. Ein Tempolimit, ein Durchfahrtsverbot für Lkw und landwirtschaftliche Fahrzeuge und eine verbesserte Ausschleuderung der Autobahn könnten zu einer Verringerung der Lärmbelastung führen. Die Nutzung der für die Belieferung der Biogasanlage im Gewerbegebiet eigens errichteten Straße muss verpflichtend sein.

Wenn Sie über den Lärmaktionsplan für unseren Wohnbereich entscheiden, bitten wir Sie, unsere Hinweise zu berücksichtigen. Für Nachfragen stehen wir natürlich ebenfalls zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Jens Albrecht*  
Jens Albrecht

*Thomas Walther*  
Thomas Walther

*Roland Wudke*  
Roland Wudke

Die Hinweise zur Verkehrsbelastung des Ganzkower Weges werden zur Kenntnis genommen.  
Für die Erarbeitung des Lärminderungsplanes entlang der Landesstraße sind sie jedoch nicht relevant.

**Abstimmung**

ja      nein      Enth.

**Stellungnahme Nr. 2. Familie Hoppe**

Doichmannsgraben  
12047 Altentreptow  
Fon: 19020  
Tel: 0375 1100795

Mickulkestr. 27 03 204



Stellungnahme

Begrüßend auf die Verkehrsanalyse im Umfeld  
Altentreptow vom März 2013 möchten wir unsere  
Meinung äußern.

Da wir direkt an der L35 wohnen sind wir  
vom Lärm stark betroffen, selbst der Einbau von  
Schallschutzfenstern, Fächerverglasung und andere  
Maßnahmen brachten nicht den gewünschten Erfolg.  
Unser Vorschlag wäre ein Tempolimit oder sogar  
ein Ortseingangsschild aufzustellen!

Wir würden uns über eine Rückmeldung o.  
Stellungnahme sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

R. Hoppe

**Abwägung**

Sehr geehrte Familie Hoppe,

Ihr Gebäude Waidmannslust ist ein einzeln stehendes Gebäude im Außenbereich der Stadt Altentreptow. Es steht an der freien Strecke des Landesstraße 35. Zwischen Ihrem Wohnhaus und dem im Zusammenhang bebauten Stadtgebiet liegen zirka 1,6 km. Da es sich bei Ihrem Anwesen nur um ein einzelnes Gehöft handelt, kann das Aufstellen eines Ortseingangsschildes nicht erfolgen.

Ihrem

Vorschlag zur Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit wird gefolgt.

Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit von 100 km/h auf 60 km/h kann eine Reduzierung der Emissionspegel am Tag und in der Nacht um ca. 3,7 dB(A) erreicht werden. (Diagramm 2 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen RLS-90)

Dies bedeutet, dass durch die Geschwindigkeitsreduzierung der Emissionspegel tags von 67,1 dB(A) auf 63,4 dB(A) gemindert wird und so der Auslösewert L<sub>DEN</sub> >65 dB (A) unterschritten werden kann. Der Emissionspegel in der Nacht würde sich von 58,9 dB(A) auf 55,2 dB(A) reduzieren. Damit liegt er leicht über dem Auslösewert L<sub>Night</sub> >55 dB (A). Diese Maßnahme wird im Lärmaktionsplan aufgenommen und dem Straßenbauamt Güstrow als Baustraßenplaner der Straße als Maßnahme zur Lärmreduzierung des Verkehrs auf der L35 vorgeschlagen.

**Abstimmung**

ja nein Enth.

Stellungnahme Nr. 3 Kleingartenverein Weidmannslust	Abwägung	Abstimmung	Enth.
<p>Kleingartenverein Weidmannslust Neubrandenburg e.V. Dana Guderian Knud-Plasmussen-Str. 52 17493 Greifswald 03834-843778</p> <p>Stadt Altentreptow Hauptausschuss Rathausstr. 1 17087 Altentreptow</p> <p><u>Hauptausschuss-Lärmaktionsplan</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 3/2013 und bitten darum, zu prüfen, ob im Rahmen des Lärmaktionsplanes der Bereich Altentreptow-Neubrandenburger Str. L 35 in Höhe Weidmannslust von derzeit erlaubtem Tempo 100 auf Tempo 80, 70 oder 60 beschränkt werden kann. Damit wäre der Verkehrssicherheit genauso gedient, wie dem Geräuschpegel.</p> <p>Die Lärmbelastung in der Kleingartenanlage ist besonders in Straßennähe, aber auch weiter entfernt (abhängig von den Windverhältnissen) recht hoch. Bei begrenzter Geschwindigkeit würde der Geräuschpegel der Fahrzeuge deutlich geringer sein als derzeit, zumal sich viele Autofahrer nicht mal an die maximal erlaubten 100 km/h halten.</p> <p>Außerdem würde auch ein Unfallschwerpunkt entschärft werden. Das Straßenverkehrsamt hat unsere mehrfach geäußerte Bitte nach einem Tempolimit von 70 km/h stets zurückgewiesen, da es sich seinerzeit um eine Bundesstraße gehandelt habe und bei den an dieser Stelle vorgefallenen, recht zahlreichen Unfällen (noch) kein Todesopfer zu beklagen war.</p> <p>Vielleicht ergibt sich ja im Rahmen des Lärmaktionsplanes die Möglichkeit einer Geschwindigkeitsbegrenzung. Die Mitglieder unseres Vereines würden diese jedenfalls sehr begrüßen, genauso wie die im Tollensatal lebenden Tiere.</p> <p>Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen <i>Dana Guderian</i> Guderian für den Vorstand des Vereines</p>	<p>20.04.2013</p> <p>Sehr geehrte Mitglieder des Kleingartenvereines Weidmannslust, im Rahmen des Lärmaktionsplanes wird zum Schutz der Wohnnutzung Weidmannslust die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 60 km/h geprüft.</p> <p>Laut strategischen Lärmkarten nach § 47c Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Datum vom 18. Juni 2012 wurden für die Lärmkartierung in Mecklenburg-Vorpommern Lärmpegel vorgegeben, bei deren Überschreitung (entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der 34. BImSchV) Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder ausgeführt werden sollten. Diese Auslösewerte betragen tags LDEN = 65 dB (A) und nachts LNight = 55 dB (A).</p> <p>Die Kleingartenanlage Weidmannslust liegt nicht innerhalb der Bereiche in denen eine Überschreitung dieser Lärmpegel auftritt.</p>	<p>ja</p> <p>nein</p>	<p>Enth.</p>

## Anhang 2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Abwägung

Stellungnahme Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Seite 1

**Landkreis  
Mecklenburgische Seenplatte  
Der Landrat**

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postfachstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Stadt Altentreptow

Rathausstraße 1

17087 Altentreptow

Regierungsamt  
Neubrandenburg/Postfachstraße  
AmrSG

Auskunft erteilt:  
Herr Wagner

E-Mail: klaus.wagner@amrsg.de

Zimmer: 2.004

Telefon: 0399 27097 2449

Fax: 0399 27097-0681

Dr. Zechner  
7.11.2013

Leana Zechner  
Rathausstr. 2/46

Datum:  
20.12.2013

**Lärmaktionsplan der Stadt Altentreptow**

Hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Mit Schreiben vom 7. November 2013, bei mir eingegangen am 11. November 2013, übergeben Sie mir die Unterlagen zu dem o. g. Lärmaktionsplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Anschreiben
- Entwurf des Lärmaktionsplanes Stand 3. Mai 2013
- Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) vom 04.12.13 als Zuerbeit für das Gesundheitsamt

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Stadt Altentreptow beabsichtigt, auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Die Planung bezieht sich auf den Bereich der Landesstraße 35 von Neubrandenburg kommend bis zur Kreuzung Fritz-Reuter-Straße, der im Rahmen der Lärmkartierung als Belastungsschwerpunkt mit einer hohen Lärmbelastung der Anwohner ermittelt wurde.

Ich habe die Fachämter in meinem Haus auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen beteiligt. Im Ergebnis gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab:

**1. Recht des öffentlichen Gesundheitsdienstes**

Die vorliegende Stellungnahme wird auf Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land M-V (GGDG M-V) §§ 1 und 5 abgegeben.

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes basiert auf die o. g. Zuerbeit des LAGuS.

In den eingereichten Unterlagen wird ausgewiesen, dass nach Durchsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen die Ausbewerte vom resultierenden Immissionspegel größtenteils unterschritten werden. Genaue Zahlenangaben sind nicht ausgewiesen.

Regierungsamt  
Neubrandenburg  
Postfachstraße 43  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0399 27097 2449  
Fax: 0399 27097-0681

Regierungsamt  
Neubrandenburg  
Postfachstraße 35  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0399 2410  
Fax: 0399 2410-230

Regierungsamt  
Neubrandenburg  
Postfachstraße 35  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0399 79 18  
Fax: 0399 79 31 40

**Abwägung**

Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.  
zu 1. **Recht des öffentlichen Gesundheitsdienstes**  
Im Entwurf des Lärmaktionsplanes wurde gezeigt, dass im Bereich der L35 im Kreuzungsbereich Neddeminer Straße - Ganzkower Weg laut Lärmkartierung ein Emissionspegel nachts von 57,2 dB auftritt. Um den Lärmindex Nacht von  $\leq 55$  dB (A) zu erreichen, besteht ein Lärminderungsbedarf von  $\geq 2,2$  dB(A).  
Für alle anderen Abschnitte der Neddeminer Straße vom Ganzkower Weg bis zum Eiskellerberg liegen die Emissionswerte unter den Auslösewerten von  $L_{DEN} = 65$  dB (A) und  $L_{Night} = 55$  dB (A), jedoch über den vom Umweltbundesamt und der WHO genannten Zielwerten von 55 dB (A) für den  $L_{DEN}$  und 45 dB (A) für den  $L_{Night}$ .

Zur Lärminderung wurden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Verengung der Fahrbahn von 12,00 m auf eine Fahrbahnbreite von 6,50 m durch Sperrlinien und dadurch Vergrößerung des Abstandes der Fahrbahn von den zu schützenden Nutzungen in Höhe Neddeminer Straße bis zum Eiskellerberg um 3,00 m (Lärminderung bis zu 1,5 dB(A)).  
Laut Stellungnahme des Straßenbauamtes Güstrow vom 22.11.2013 befinden sich die Gebäude Höhe Neddeminer Straße 5 in einem Bereich an der Landesstraße 35 außerhalb der Ortsdurchfahrt. Die Landesstraße weist nach RAL hier die Straßenkategorie LSII aus, wonach die Entwurfsklasse 2 bestimmt ist. Straßen der Entwurfsklasse 2 sind zweistreifige Straßen mit einem Regelquerschnitt RQ 11,5 m (8,5 m Fahrbahnbreite + 2 x 1,50 m Bankett).  
Somit besteht nur die Möglichkeit, die Straße um 1,75 m zu verengen. Durch den vergrößerten Abstand zur Straße wird der Lärmpegel sich um 1 dB (A) verringern. Um im Kreuzungsbereich Neddeminer Straße - Ganzkower Weg innerhalb der Ortsdurchfahrt der L35 den Lärmindex  $L_{Night}$  von  $\leq 55$  dB zu erreichen, ist eine Reduzierung der Fahrbahnbreite im Zuge der Erneuerung der Landesstraße zu prüfen.

Dies wird in den Erläuterungen Punkt 2.4 und 3.3 geändert.

2. **Belagwechsel bei Straßensanierungsarbeiten von geriffeltem Gussasphalt auf offenporigen Asphalt (Lärminderung bis zu 3 dB (A))**  
Laut Stellungnahme des Straßenbauamtes Güstrow vom 22.11.2013 sind lärmindernde Oberflächen lediglich auf Außerortstraßen mit einer Geschwindigkeit  $>60$  km/h immissionsschutzfachlich erprobt. Innerorts wurden in Form von Pilotprojekten einige Bauweisen (z. B. PMA und LOA 5D) für lärmoptimierten Asphalt getestet. Aufgrund verschiedener Probleme (eingeschränkte Dauerhaftigkeit, bisher keine Aufnahme in das technische Regelwerk) wird eine Anwendung ausgeschlossen.  
Somit wird dieser Vorschlag aus dem Erläuterungsbericht herausgenommen.

**Abstimmung**

ja nein Enth.

**Stellungnahme Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Seite 2**

Seite 2 des Schreibens vom 20. Dezember 2013

Die Auslösewerte von 65 dB(A) für  $L_{eq}$  und 55 dB(A) für  $L_{max}$  stellen nur die obersten anzustrebenden Grenzen der Belastung dar. Das Umweltbundesamt und die WHO nennen als Zielwerte für eine mittelfristige Umsetzung zur Verhinderung erheblicher Belastungen 55 dB(A) für LDEN und 45 dB(A) für LNight. Die Zielwerte auf die langfristig hingewirkt werden soll, liegen sogar bei 50 dB(A) für  $L_{eq}$  und 40 dB(A) für  $L_{max}$ .

Eine Reduzierung der Geschwindigkeit von 100 km/h im Bereich des Wohngebäudes Waidmannslust ist eine effektive Maßnahme zum Schutz der dort lebenden Bewohner. Hier sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Länge des Bereiches der Geschwindigkeitsbegrenzung nicht zu kurz ausgeführt wird, da viele Autofahrer erst weit hinter dem Schild die einzuhaltende Geschwindigkeit erhaschen. Außerdem kann bei kurzen Abständen der Beschränkung zum Wohnhaus eine zusätzliche Lärmbelastung durch Fahrzeuge, die wieder Geschwindigkeit aufnehmen, entstehen. Diese zusätzliche Belastung würde die positive Wirkung verringern.

Eine Verengung der Fahrbahn im Bereich des Wohngebäudes Waidmannslust durch Sperrflächen und eine Verlagerung der Fahrbahn auf die dem Wohnhaus abgewandte Straßenseite wäre wünschenswert und sollte geprüft werden. Dadurch würde auch hier eine Vergrößerung der Entfernung zum Wohnhaus bewirkt und der Verkehr würde zugleich zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung motiviert werden. Gegebenenfalls sollten Überlegungen angestellt werden, ob die Einhaltung der geplanten Höchstgeschwindigkeit durch einen fest installierten Geschwindigkeitsmesser unterstützt werden kann.

Die Werte, die in Tabelle 3 wiedergegeben werden, erscheinen fragwürdig. Eine Überprüfung der Werte ist vorzunehmen. Der Unterschied der Lkw-Dichte für den Zeitraum Abend ( $P_{abends}$ ) zwischen dem Abschnitt 11474 (Neddeminer Straße – Eiskellerweg) erscheint nicht plausibel, da zwischen den beiden Abschnitten keine relevante Straße auf die L 35 führt.

Der Lärmaktionsplan hält sich an die Mindestanforderungen zum Schutz vor gefährlichen Umwelteinwirkungen; darüber hinaus gehende Ziele werden leider nicht verfolgt. Bspw. wären aufgrund der begrenzten Abstandsflächen zur Wohnbebauung Lärmschutzwände gut umsetzbar und optisch integrierbar. Eine Reduzierung der Geschwindigkeit im Ortsbereich von 50 km/h auf 30 km/h wäre, beschränkt auf den Nachtzeitraum, denkbar, da in dieser Zeit durch die geringe Verkehrsdichte keine Beeinträchtigungen des kontinuierlichen Verkehrsflusses zu befürchten sein sollte.

- Rechtsgrundlagen:
- Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GVOB1. M-V 1684, S. 747, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 2013 (GVOB1. M-V S. 648)
- Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Wiedefeld, Tel. 03998 434 4137.

2. Umweltrecht  
Aus umweltrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Allentrepow.  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Bütner, Tel. 0395 57087 3233.

3. Straßenverkehrsrecht  
Gegen den Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Allentrepow werden vom Ordnungsamt Sachbereich Straßenverkehrswesen keine Bedenken erhoben.  
Soweit noch nicht erfolgt, ist der zuständige Straßenbaustraßenbauer zu beteiligen.  
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Barnek, Tel. 03998 434 4505.

Im Auftrag  
  
Anna Bück-Friese  
Sachgebietsleiterin Kreisplanung

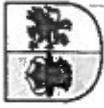
Abstimmung		Enth.
ja	nein	
<p><b>Erster Absatz:</b> Die Stadt Allentrepow orientiert sich bei der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes am Beispiel des Lärmaktionsplanes der Stadt Waren aus dem Jahr 2009. Auch hier werden die durch die Lärmkartierung in Mecklenburg-Vorpommern vorgegebenen Auslösewerte <math>L_{DEN} = 65</math> dB (A) und <math>L_{Night} = 55</math> dB (A) als die obersten anzustrebenden Grenzen der Lärmbelastung dem Lärmaktionsplan zu Grunde gelegt.</p> <p><b>Zweiter Absatz:</b> Die konkreten Maßnahmen, wie die Länge des Bereiches der Geschwindigkeitsreduzierung, werden zur gegebenen Zeit durch den Baustraßenbauer festgelegt.</p> <p><b>Dritter Absatz:</b> Eine Verengung der Fahrbahn im Bereich des Wohngebäudes Waidmannslust ist nicht vorgesehen. Der Straßenabschnitt der Landesstraße 35 liegt außerhalb einer Ortsdurchfahrt und weist den notwendigen Regelquerschnitt RQ 11,5 m (8,5 m Fahrbahnbreite + 2 x 1,50 m Bankett) auf. Die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit sollte durch einen fest installierten Geschwindigkeitsmesser unterstützt werden. Dies wird in den Erläuterungen Punkt 3.3 ergänzt.</p> <p><b>Vierter Absatz:</b> Die Werte der Tabelle 3 in Bezug auf die LKW-Dichte für die Zeiträume abends und nachts im Bereich ID 11474 Neddeminer Straße - Eiskeller werden geändert auf 2,5 abends und 7,9 nachts. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.</p> <p><b>Fünfter Absatz:</b> Der Einsatz von Lärmschutzwänden wurde aus Kostengründen nicht vorgeschlagen. Eine Reduzierung der Geschwindigkeit im Ortsbereich von 50 km/h auf 30 km/h wurde beraten, jedoch zur Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Verkehrsflusses nicht vorgesehen. In Anbetracht der Straßenbreiten ist eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nachts nicht realistisch. Eine Durchsetzung wäre nur durch Kontrollen umsetzbar.</p> <p><b>zu 2. Umweltrecht</b> keine Bedenken</p> <p><b>zu 3. Straßenverkehrsrecht</b> keine Bedenken Der Straßenbaustraßenbauer wurde beteiligt.</p>		<p>ja</p> <p>nein</p> <p>Enth.</p>

Stellungnahme Straßenbauamt Güstrow Seite 1

Straßenbauamt Güstrow

Straßenbauamt Güstrow  
Königsstr. Chausseestraße 2 in 16273 Güstrow/Obüd

Stadt Altentreptow  
Rathausstraße 1  
17087 Altentreptow



STADT ALTENTREPTOW  
25. NOV. 2015 BA  
ANGELI

Bearbeiter: Frau Schumann  
☎ 03843-275232  
E-Mail: Ulrike.Schumann@SBV.MV-Regierung.de  
Az.: 4223  
Güstrow, 2013-11-22

Trägerbeteiligung zum Entwurf des Aktionsplanes der Stadt Altentreptow hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Knietyk,  
zu dem vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Altentreptow gibt es seitens des SBA Güstrow folgende Anmerkungen und Hinweise:

- Verengung der Fahrbahn  
Die Gebäude in Höhe Neddeminer Straße 5 befinden sich in einem Bereich an der Landesstraße 35 außerhalb der Ortsdurchfahrt. Die Landesstraße weist nach RAL hier die Straßenkategorie LS II aus, wonach die Entwurfsklasse 2 bestimmt ist. Straßen der Entwurfsklasse 2 sind zweistreifige Straßen mit dem Regelquerschnitt RQ 11,5+ (8,50 m Fahrbahnbreite + 2 x 1,50 m breite Bankette).
- Belagwechsel bei Sanierungsarbeiten mit dem Ziel der Geräuschminderung  
Lärmindernde Oberflächen sind lediglich auf Außenortsstraßen mit einer Geschwindigkeit > 60 km/h Immissionschutzfachlich erprobt. Innerorts wurden in Form von Pilotprojekten einige Bauweisen (z.B. PMA und LOA 5 D) für lärmoptimierten Asphalt getestet. Aufgrund verschiedener Probleme (eingeschränkte Dauerhaftigkeit, bisher keine Aufnahme in das technische Regelwerk) ist eine Anwendung der derzeit bekannten Vorschläge auszuschließen.
- Einbau von Schallschutzfenstern  
Es besteht die Möglichkeit für Hauseigentümer, Mittel für Lärmsanierung beim SBA Güstrow zu beantragen. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung. Bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte ist eine Forderung von 75 % für Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln möglich. Allerdings erfolgt dann eine Berechnung nach RLS-80 und nicht nach der im Lärmaktionsplan angewendeten VBUS.

Hausanschrift: Straßenbauamt Güstrow  
Königsstr. Chausseestraße 2 in 16273 Güstrow/Obüd  
Telefon: (0 38 43) 27-56  
Telefax: (0 38 43) 27-00 80  
Besuchszentrum:  
Aufgarnier: Mo. - Do. 09.00 - 15.30 Uhr  
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Abwägung

Abstimmung

<p>Die Hinweise der Stellungnahme werden berücksichtigt.</p> <p>zu 1.: <b>Verengung der Fahrbahn</b> Auf Grund der Aussage des Straßenbauamtes Güstrow befinden sich die Gebäude in Höhe Neddeminer Straße 5 in einem Bereich an der Landesstraße 35 außerhalb der Ortsdurchfahrt. Die Landesstraße weist nach RAL hier die Straßenkategorie LSII aus, wonach die Entwurfsklasse 2 bestimmt ist. Straßen der Entwurfsklasse 2 sind zweistreifige Straßen mit einem Regelquerschnitt RQ 11,5m ( 8,5 m Fahrbahnbreite +2 x 1,50 m Bankett) Somit besteht nur die Möglichkeit, die Straße um 1,75 m zu verengen. Durch den vergrößerten Abstand zur Straße wird der Lärmpegel sich um 1 dB (A) verringern. Um im Kreuzungsbereich innerhalb der Lärmpegel der Ortsdurchfahrt der L35 den Lärmindex L<sub>NIGHT</sub> von ≤ 55 dB zu erreichen (der Emissionspegel nachts liegt bei 57,2 dB (A) und bei 62,7dB (A) tags), ist eine Reduzierung der Fahrbahnbreite im Zuge der Erneuerung der Landesstraße zu prüfen.</p> <p>zu 2.: <b>Belagwechsel bei Sanierungsarbeiten mit dem Ziel der Geräuschminderung</b> Aufgrund der beschriebenen verschiedenen Probleme (eingeschränkte Dauerhaftigkeit, bisher keine Aufnahme in das technische Regelwerk) wird eine Anwendung ausgeschlossen. Somit wird dieser Vorschlag aus dem Erläuterungsbericht herausgenommen.</p> <p>zu 3.: <b>Einbau von Schallschutzfenstern</b> Der Hinweis wird unter 2.4 Lärminderungspotenzial in den Erläuterungsbericht aufgenommen.</p>	<p>ja</p> <p>nein</p> <p>Enth.</p>
---	------------------------------------

Stellungnahme Straßenbauamt Güstrow Seite 2

2

4. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

Dieses fällt in den Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde. Der zuständige Bauassträger kann als Beurteilungsgrundlage auf Antrag gem. § 5 b Abs. 5 Straßenverkehrsgesetz-SVG in Verbindung mit Lärmschutz-Richtlinien-SIV, Ziff. 2.5 schalltechnische Berechnungen durchführen.

Mit freundlichen Grüßen



Ronald Normann

Abwägung

zu 4.: Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit  
Die Geschwindigkeitsreduzierung von 100 km/h auf 60 km/h auf der L35 Höhe Waidmannslust ist von der Stadt Altentreptow bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Diese wiederum beantragt die Maßnahme beim Bauassträger, dem Straßenbauamt Güstrow.

Abstimmung

ja

nein

Enth.